Das Verschweigen der Wahrheit als Instrument der Rechtsbeugung

Landgericht Heidelberg
Zivilkammer 5
Richterin Eva Siller-Harrabi
Kurfürsten-Anlage 15
69115 Heidelberg

Sehr geehrte Frau Siller-Harrabi

Am 01.04.2020 erklärte ich Vizepräsident Dr. Florian Kienle und Richter Dr. Heiko Feurer folgendes unter dem Rubrum **"Ordnungshaft-Zwangsvollstreckung gegen einen Schuldunfähigen"**:

> "*Vor vier Jahren, im Jahr 2016, hat das rechtsbeugende Landgericht Heidelberg unter der Leitung von Gerichtspräsident Dr. Konrad Brede und Vizepräsident Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice beschlossen, unter bewußter Mißachtung von BVerfG BvR 506/63 eine Ordnungshaft gegen einen Schuldunfähigen zu verhängen, dessen Schuldunfähigkeit dieses Landgericht Heidelberg rechtskräftig festgestellt hat*" (siehe http://www.chillingeffects.de/kienle.pdf, Seite 1).

Am 10.09.2019 übergab ich GV Kerstin Baum Beweise der Schuldunfähigkeit und erklärte folgendes unter dem Rubrum **"Ordnungsgeld-Zwangsvollstreckung gegen einen Schuldunfähigen"**:

> "*Das AG Heidelberg, das LG Heidelberg, die StA Heidelberg, das Gesundheitsamt Heidelberg, das PZN in Wiesloch usw. usw. haben allesamt die Schuldunfähigkeit des Antragsgegners festgestellt. Sogar der Landtag von Baden-Württemberg stellte fest: "Wegen dieser Handlungen konnte der Petent nicht bestraft werden, da bei ihm eine krankhafte seelische Störung im Sinne von § 20 StGB vorliegt. ... Es handelt sich um eine seit Jahrzehnten bestehende Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis*" (siehe http://www.chillingeffects.de/ordnungsgeld-vollstreckung.pdf, Seite 1).

Wenn das Landgericht Heidelberg unter Leitung von Präsident Dr. Brede einen **Unschuldigen**, dessen Unschuld dem Landgericht bekannt ist, zwecks Freiheitsberaubung in der Justizvollzugsanstalt einsperren will, dann verschweigen die Richter des Landgerichts jahrelang seine Unschuld, damit sich der Unschuldige im Gefängnis gegen diese Freiheitsberaubung nicht verteidigen kann. Für die Richter des Landgerichts Heidelberg ist das Verschweigen der Wahrheit ein Instrument der Rechtsbeugung.

Wenn das Landgericht Heidelberg unter Leitung von Präsident Dr. Brede einen **Schuldunfähigen**, dessen Schuldunfähigkeit das Landgericht selbst durch rechtskräftiges Gerichtsurteil festgestellt hat, zwecks Freiheitsberaubung in der Justizvollzugsanstalt einsperren will, dann verschweigen die Richter des Landgerichts jahrelang das rechtskräftige Schuldunfähigkeitsurteil, damit sich der Schuldunfähige im Gefängnis gegen diese Freiheitsberaubung (§ 239 StGB) nicht verteidigen kann. Für die Richter des Landgerichts Heidelberg ist das Verschweigen der Wahrheit ein Instrument der Rechtsbeugung.

Obwohl das Ordnungsmittel-Verfahren gegen den Schuldunfähigen bereits seit 4 Jahren anhängig ist (beginnend mit der rechtsstaatswidrigen Androhung von Ordnungsgeld und Ordnungshaft durch Präsident Dr. Frank Konrad Brede und Vizepräsident Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice im Jahr 2016, siehe http://www.chillingeffects.de/schizophrenie.pdf, Seite 14), haben sämtliche mit dem Verfahren direkt oder indirekt befaßten Richter vom Landgericht Heidelberg und Oberlandesgericht Karlsruhe (Präsident Dr. Brede, Richter Dr. Städtler-Pernice, Richter Dr. Kienle, Richterin Marlene Stumpf, Richterin Dr. Julia Held, Richter Dr. Heiko Feurer usw. von dem Landgericht Heidelberg, ferner Präsident Alexander Riedel, Richter Gregor Mössner, Richter Dr. Udo Burgermeister usw. von dem Oberlandesgericht Karlsruhe) seit 4 Jahren in allen Verfügungen, Beschlüssen, Urteilen unter Verstoß gegen den Richtereid ("*Ich schwöre, nur der Wahrheit zu dienen*", § 38 DRiG) die Wahrheit verschwiegen bzw. die entscheidungserhebliche Tatsache verschwiegen, daß gegen den Schuldunfähigen von dem Landgericht Heidelberg selbst ein rechtskräftiges Schuldunfähigkeitsurteil erlassen wurde (siehe http://www.chillingeffects.de/rechtsstaatswidrig1.pdf) und daher gemäß § 20 StGB sowie gemäß BVerfG BvR 506/63 ("*nulla poena sine culpa*") die Anordnung und Zwangsvollstreckung von Ordnungsgeld und Ordnungshaft gegen den Schuldunfähigen gesetzwidrig und rechtsstaatswidrig ist.

Obwohl sämtliche Richter angeschrieben und auf das Schuldunfähigkeitsurteil hingewiesen wurden, haben sich sämtliche Richter geweigert, die gesetzwidrige und rechtsstaatswidrige Anordnung und Vollstreckung von Ordnungsgeld und Ordnungshaft gegen den Schuldunfähigen zu unterlassen.

Nun kommen wir zu der Jungrichterin Eva Siller-Harrabi, die erst seit kurzem in der Zivilkammer 5 ist und mit dem Ordnungsmittel-Verfahren gegen den Schuldunfähigen bis heute noch nicht befaßt war.

Wenn Jungrichterin Eva Siller bei dem Vorsitzenden Richter am LG Heidelberg Edgar Gramlich oder bei dem Beisitzer am LG Heidelberg und jetzigen Richter am OLG Karlsruhe Christian Guthmann Kopien des rechtskräftigen Schuldunfähigkeitsurteils anfordert und dann diese Urteilskopien an den Richter Dr. Frank Konrad Brede, Richter Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice, Richter Dr. Florian Kienle, Richterin Marlene Stumpf, Richterin Dr. Julia Held, Richter Dr. Heiko Feurer, Richter Alexander Riedel, Richter Gregor Mössner, Richter Dr. Udo Burgermeister verteilt, dann könnte ein Wunder geschehen und vielleicht einer dieser Richter die Rechtsbeugung durch Verschweigen der Wahrheit unterlassen und dann vielleicht die gegen "*nulla poena sine culpa*" verstoßende rechtsstaatswidrige Vollstreckung der Ordnungshaft gegen den Schuldunfähigen unterlassen. Dann hätte die Entscheidung BvR 506/63 des Bundesverfassungsgerichts vielleicht bei einem der rechtsbeugenden Richter eine Wirkung erzielt.

Acclinis falsis animus meliora recusat.
Male verum examinat omnis corruptus iudex.[1]

Auf Falsches geneigt, sich der Geist des Besseren weigert.
Schlecht taugt zu erforschen die Wahrheit jeder befangene Richter.[2]

[1] Quintus Horatius Flaccus, Sermones II, 2

[2] Übersetzung von Johann Heinrich Voß

Leitsätze aus BVerfG 2 BvR 506/63

Damit Präsident Dr. Frank Brede und Präsident Alexander Riedel sowie die Richter und Richterinnen Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice, Marlene Stumpf, Dr. Julia Held und Gregor Mössner sowie Dr. Florian Kienle und Dr. Heiko Feurer vielleicht irgendwann in ihrem Berufsleben das Schuldprinzip **"Nulla poena sine culpa"** befolgen, werden wichtige Leitsätze aus der BVerfG-Entscheidung **2 BvR 506/63** vom 25.10.1966 (komplett abgedruckt in der PDF http://www.chillingeffects.de/schizophrenie.pdf) hier noch einmal wiedergegeben:

"Dem Grundsatz, daß jede Strafe – nicht nur die Strafe für kriminelles Unrecht, sondern auch die strafähnliche Sanktion für sonstiges Unrecht – Schuld voraussetze, kommt verfassungsrechtlicher Rang zu. Er ist im Rechtsstaatsprinzip begründet."

"Die strafrechtliche oder strafrechtsähnliche Ahndung einer Tat ohne Schuld des Täters ist demnach <u>rechtsstaatswidrig</u> und verletzt den Betroffenen in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG."

"Besteht aber das Wesen der Bestrafung nach § 890 Abs. 1 ZPO darin, daß begangenes Unrecht geahndet wird, so gelten hierfür ungeachtet des zwangsvollstreckungsrechtlichen Einschlags strafrechtliche Grundsätze. Strafe setzt aber Schuld voraus."

"Dieser Grundsatz ist im modernen Strafrecht so selbstverständlich, daß der Bundesgerichtshof in seinem Plenarbeschluß zur Frage des Verbotsirrtums von ihm als von einem "unantastbaren Grundsatz allen Strafens" spricht (BGHSt 2, 194 [202])."

"Der Satz "nulla poena sine culpa" ist demgemäß gleichfalls im Bereich des § 890 Abs. 1 ZPO maßgebend."

Aktenzeichen:
5 O 180/16

Landgericht Heidelberg

Beschluss

Einstweilige Verfügung

wegen Unterlassung

hat das Landgericht Heidelberg - 5. Zivilkammer - durch den Vizepräsidenten des Landgerichts i. V. Dr. Städtler-Pernice als Vorsitzenden am 10.08.2016 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO beschlossen:

I. Dem Antragsgegner wird unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, untersagt, wörtlich und/oder sinngemäß zu behaupten oder behaupten zu lassen,

1. der Antragsteller sei mit einem Spaten schräg quer vor sich auf den Antragsgegner zugeschritten und habe gesagt, dass er ihm „eins überziehen“ werde und/oder

II. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

III. Der Streitwert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Wegen des Sachverhaltes wird auf die Antragsschrift vom 09.08.2016 sowie die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

i. V. Dr. Städtler-Pernice
Vizepräsident des Landgerichts

Ausgefertigt
Heidelberg, 10.08.2016

Anger
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Einstweilige Verfügung 5 O 180/16 des Vizepräsidenten Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice des Landgerichts vom 10.08.2016 gegen den von dem eigenen Landgericht durch rechtskräftiges Urteil wegen chronischer Schizophrenie für schuldunfähig erklärten Antragsgegner.

Wenn Dr. Städtler-Pernice nicht zugunsten von Anwalt Patrick Imgrund das Verbrechen der Rechtsbeugung (§ 339 StGB) hätte begehen wollen, dann hätte er gegen den schuldunfähigen Antragsgegner keine Unterlassungsverfügung angeordnet und auch kein Ordnungsgeld und keine Ordnungshaft angedroht, sondern unter Verweis auf z.B. BGH I ZB 118/15 und z.B. BVerfG 2 BvR 506/63 ("nulla poena sine culpa") den von Anwalt Patrick Imgrund gestellten Antrag auf Erlaß der Verfügung gegen den schuldunfähigen Antragsgegner zurückgewiesen.

Aktenzeichen:
1 W 103/18
5 O 180/16 LG Heidelberg

Oberlandesgericht Karlsruhe

1. ZIVILSENAT

Beschluss

hat das Oberlandesgericht Karlsruhe - 1. Zivilsenat - durch den Richter am Oberlandesgericht Mössner als Einzelrichter am 26.10.2018 beschlossen:

Gegen den Schuldner wird ein Ordnungsgeld in Höhe von EUR 525,00 und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, ersatzweise Ordnungshaft von 15 Tagen festgesetzt.

Der Schuldner hat die Kosten des Vollstreckungs- und des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Ordnungsmittel-Beschluß 1 W 103/18 vom 26.10.2018 des Einzelrichters Gregor Mössner des OLG Karlsruhe gegen den wegen chronischer Schizophrenie von dem LG Heidelberg durch rechtskräftiges Urteil für schuldunfähig erklärten Antragsgegner, betreffend erstens die Einstweilige Verfügung 5 O 180/16 vom 10.08.2016 des Vizepräsidenten Dr. Städtler-Pernice des LG Heidelberg (siehe Dokument schizophrenie.pdf, Seite 13) gegen den schizophrenen Antragsgegner, sowie zweitens den Ordnungsmittel-Beschluß der Richterin Marlene Stumpf vom 20.07.2017 (siehe schizophrenie.pdf, Seite 16) gegen den schizophrenen Antragsgegner.

Gründe

I.

Im Wege der einstweiligen Verfügung hat das Landgericht dem Schuldner mit Beschluss vom 10.08.2016 unter Androhung von Ordnungsmitteln untersagt, wörtlich und/oder sinngemäß zu behaupten oder behaupten zu lassen, der Gläubiger sei mit einem Spaten schräg quer vor sich auf ihn - den Schuldner - zugeschritten und habe gesagt, dass er ihm „eins überziehen" werde

2. In der Sache hat diese sofortige Beschwerde des Gläubigers Erfolg, da gegen den Schuldner auf den Antrag des Gläubigers - der Höhe nach in das Ermessen des Gerichts gestellte - Ordnungsmittel zu verhängen sind, weil er - der Schuldner - gegen die ihm durch die einstweilige Verfügung auferlegte Unterlassungsverpflichtung schuldhaft verstoßen hat. Denn bereits der ursprünglich vom

3. Der Höhe nach sind Ordnungsmittel (§ 890 Abs. 1 ZPO) mit Blick auf ihren Zweck zu bemessen. Als zivilrechtliche Beugemaßnahmen dienen sie - präventiv - der Verhinderung zukünftiger Zuwiderhandlungen. Daneben stellen sie - repressiv - eine strafähnliche Sanktion für die Übertretung des gerichtlichen Verbots dar (vgl. BGH, Beschl. v. 08.12.2016 - I ZB 118/15 [juris Tz. 17] m.w.N.). Zu berücksichtigen sind deshalb insbesondere Art, Umfang und Dauer des Verstoßes, der Verschuldensgrad, der Vorteil des Verletzters aus der Verletzungshandlung und die Gefährlichkeit der begangenen und möglicher zukünftiger Verletzungshandlungen für den Verletzten. Eine Titelverletzung soll sich für den Schuldner nicht lohnen (vgl. BGH, Beschl. v. 08.12.2016 - I ZB 118/15 [juris Tz. 17]; Beschl. v. 23.10.2003 - I ZB 45/02 [juris Tz. 52]; Thomas/Putzo - *Seiler*, ZPO, 39. Aufl. 2018, § 890 Rn. 26). Schließlich sind auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners zu berücksichtigen, wobei sich die Bemessung an den strafrechtlichen Zumessungsregeln (§ 40 StGB) orientieren kann (vgl. BGH, Beschl. v. 08.12.2016 - I ZB 118/15 [juris Tz. 19 ff.]).

Obwohl der schizophrene Antragsgegner vom LG Heidelberg durch rechtskräftiges Urteil für schuldunfähig erklärt wurde und daher gar nicht "schuldhaft" gegen eine EV verstoßen kann, behauptet OLG-Richter Gregor Mössner zwecks Rechtsbeugung im 2. Abschnitt (siehe oben), daß der "Schuldner" gegen die Unterlassungsverpflichtung "schuldhaft" verstoßen hat, und im 3. Abschnitt spricht OLG-Richter Gregor Mössner vom "Verschuldensgrad", obwohl er weiß, daß er einem für schuldunfähig erklärten Antragsgegner kein "Verschulden" vorwerfen darf. OLG-Richter Gregor Mössner hat also eine Rechtsbeugung begangen, indem er sich über das Schuldprinzip "nulla poena sine culpa" hinwegsetzte, um den vom LG Heidelberg wegen chronischer Schizophrenie für schuldunfähig erklärten Antragsgegner bestrafen zu können.

Beglaubigte Abschrift

Landgericht Heidelberg

Heidelberg, 23.03.2020

5 O 180/16

Verfügung

In Sachen

wg. Unterlassung

Es wird davon ausgegangen, dass das festgesetzte Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann, sodass die für diesen Fall ersatzweise festgesetzte Ordnungshaft anzuordnen wäre. Weder hat der Schuldner das Ordnungsgeld bezahlt, noch führte eine Kontopfändung zu Zahlungen der Drittschuldnerin. Nach dem vorliegenden Vermögensverzeichnis und den Ermittlungen der Gerichtsvollzieherin ist eine Pfändung aussichtslos. Der Schuldner erhält **bis 03.04.2020** Gelegenheit, zur Beitreibbarkeit vorzutragen.

Dr. Feurer
Richter am Landgericht

Beglaubigt
Heidelberg, 26.03.2020

BADEN-WÜRTTEMBERG
LANDGERICHT

Becker
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Auszug aus Drucksache 15 / 781

Landtag von Baden-Württemberg

Wegen dieser Handlungen konnte der Petent jedoch nicht bestraft werden, da bei ihm eine krankhafte seelische Störung im Sinne von § 20 StGB vorliegt. Dies hat dazu geführt, dass die Fähigkeit, seine Handlungen nach einer möglicherweise noch vorhandenen Unrechtseinsicht auszurichten, nicht ausschließbar völlig aufgehoben war. Es handelt sich hierbei um eine bereits seit Jahrzehnten – der Beginn ist um das Jahr 1990 anzunehmen – bestehende paranoide Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis, die sich über die Jahre chronifiziert hat.

Dieser obige Auszug aus der Drucksache 15/781 des Landtags von Baden-Württemberg, Seite 11, worin die Schuldunfähigkeit des Petenten [redacted] auch vom Landtag festgestellt wurde, wurde am 10.09.2019, 11:00 Uhr, der Gerichtsvollzieherin Kerstin Baum sowie ihrer Begleiterin, der Gerichtsvollzieherin Martens, übergeben, damit beide wissen, daß die Vollstreckung von Ordnungsmitteln, z.B. die Vollstreckung von Ordnungsgeld, gegen den schuldunfähigen Petenten [redacted] auch gemäß Drucksache 15/781 des Landtags von Baden-Württemberg rechtsstaatswidrig ist (vgl. BVerfG 2 BvR 506/63). Im übrigen wird auf das rechtskräftige Urteil des Vorsitzenden Richters Edgar Gramlich vom Landgericht Heidelberg verwiesen.